

Nr. 6549.

---

**Gesetz, betreffend die Angelegenheit der Rechtspflege im  
Deutschen Reich. Vom 10. Juli 2021.**

---

Der Präsidialsenat des Deutschen Reichs verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:

**§ 1.**

Der Reichsverband Deutscher Recht-Konsulenten e.V. leistet Rechtshilfe für Angelegenheiten der Rechtspflege für alle deutschen Reichs- und Staatsangehörige im Deutschen Reich.

**§ 2.**

Mitglied im Reichsverband Deutscher Recht-Konsulenten e.V. kann nur ein Deutscher Recht-Konsulent sein, der nach aktueller Satzung des RDRK e.V. handelt. Der Deutsche Recht-Konsulent unterliegt nur dem Staats- und Reichsrecht des Deutschen Reiches und ist als Vertreter im gesamten Bereich der Rechtspflege zugelassen.

**§ 3.**

Der Verlust der Mitgliedschaft beim Reichsverband Deutscher Recht-Konsulenten e.V. oder der Verstoß gegen die Reichs- und Staatsordnung, bedeutet sofortiger Verlust des Status Deutscher Recht-Konsulent.

**§ 4.**

Dem Deutschen Recht-Konsulenten steht es zu, in den Bereichen der Legislative, Exekutive und Judikative vorrangig berücksichtigt zu werden.

**§ 5.**

Der Weltnetzauftritt des Verbandes ist die Domain [www.deutsche-recht-konsulenten.de](http://www.deutsche-recht-konsulenten.de). Andere im Weltnetz registrierte Domains im Namen des Verbandes sind verboten. Alle Handlungen und Veröffentlichungen unter dem Namen RDRK, Reichsverband Deutscher Recht-Konsulenten oder Deutscher Recht-Konsulent sind nur den Mitgliedern des RDRK e.V. gestattet.

**§ 6.**

Veröffentlichungen des RDRK e.V. sind geistiges Eigentums der Autoren und bedürfen zur weiteren Vervielfältigung deren schriftlicher Zustimmung.  
Verstöße werden strafrechtlich verfolgt und geahndet.

**§ 7.**

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 10. Juli 2021.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Der Präsidialsenat.  
Thomas Möllentin.

---